

28. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen vom 04.12.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), der §§ 2, 3, 4, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NW. 74) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende 28. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen vom 08.12.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2017 beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Restmüllbehälter:

1.	mit einem Fassungsvermögen von	40 l	97,08 €
2.	mit einem Fassungsvermögen von	80 l	105,08 €
3.	mit einem Fassungsvermögen von	120 l	113,04 €
4.	mit einem Fassungsvermögen von	240 l	136,96 €
5.	mit einem Fassungsvermögen von (bei 28-tägiger Entleerung)	1.100 l	467,84 €
6.	mit einem Fassungsvermögen von (bei 14-tägiger Entleerung)“	1.100 l	819,48 €

II.

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Abfallbeseitigungsgebühr für jeden Bioabfallbehälter beträgt jährlich **49,04 €**“

III.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

48485 Neuenkirchen, 04.12.2018

Der Bürgermeister

Möllering

Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516/SGV. NW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit den Ratsbeschlüssen vom 03.12.2018 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der genannten Verordnung verfahren wurde.

48485 Neuenkirchen, 04.12.2018

Der Bürgermeister

Möllering

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

48485 Neuenkirchen, den 04.12.2018

Möllering, Bürgermeister